

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

7. Jahrgang

Biesenthal, 31. August 2010

Ausgabe 7/2010

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen Amt Biesenthal-Barnim

1. Öffentliche Bekanntmachung zu den Beschlüssen des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 19.07.2010 Seite 3
2. Öffentliche Bekanntmachung zu den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal vom 10.06.2010 und 22.07.2010 Seite 3
3. Satzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) Seite 6
5. 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Biesenthal Seite 8
4. 1. Änderungssatzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) Seite 8
6. Öffentliche Bekanntmachung zu den Beschlüssen der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 28.06.2010 und 26.07.2010 Seite 9
7. Öffentliche Bekanntmachung zu den Beschlüssen der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 24.06.2010, 15.07.2010 Seite 11
8. Satzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) Seite 12
9. 1. Änderungssatzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) Seite 14
10. Öffentliche Bekanntmachung zu den Beschlüssen der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 28.04.2010, 16.06.2010, 21.07.2010 Seite 15
11. Satzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) Seite 16

Fortsetzung auf Seite 2

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.
Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

12. 1. Änderungssatzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) Seite 18
13. Öffentliche Bekanntmachung zu den Beschlüssen der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 28.04.2010, 11.05.2010, 23.06.2010, 22.07.2010 und 04.08.2010 Seite 19
14. Satzung der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) Seite 23
15. 1. Änderungssatzung der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) Seite 25
16. Öffentliche Bekanntmachungen der Wahlleiterin des Amtes Biesenthal-Barnim zur Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Rüdnitz Seite 25
17. Öffentliche Bekanntmachung zu den Beschlüssen der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 29.04.2010, 01.07.2010 Seite 26

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

1. Öffentliche Bekanntmachung zur Sitzung der Verbandsversammlung Nr. 03/10 des WAV „Panke/Finow“ am 15.09.2010 – Tagesordnung Seite 27
2. Öffentliche Bekanntmachung zur 13. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des WAV „Panke/Finow“ im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 6/2010 Seite 27
3. Öffentliche Bekanntmachung zur 12. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des WAV „Panke/Finow“ im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 7/2010 Seite 27

Amtliche Bekanntmachungen – Amt Biesenthal-Barnim

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 19. Juli 2010

Beschluss-Nr. 10/2010
NÖ

Bestätigung einer Eilentscheidung in Sachen Besetzung der Stelle der Justiziarin zwischen dem Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim, Herrn H.-U. Kühne und dem Vorsitzenden des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim, Herrn A. Stahl vom 02.07.2010
– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 11/2010
Vergabe zur Ausschreibung
– Virtualisierung Hard- und Software in der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim
Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt:

1. der Firma arxes ID Berlin GmbH, Berlin den Auftrag zur Einrichtung der Virtualisierung Hard- und Software in der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim zu erteilen.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.
– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal vom 10. Juni 2010

Beschluss-Nr. 14/2010

Bestätigung der Eilentscheidung in Sachen gerichtlicher Überprüfung des LEP B-B zwischen dem Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim, Herrn H.-U. Kühne, und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal, Herrn A. Stahl vom 28.04.2010

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal bestätigt die Eilentscheidung in Sachen gerichtlicher Überprüfung des LEP zwischen dem Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim, Herrn H.-U. Kühne, und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal, Herrn A. Stahl vom 28.04.2010

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 15/2010

Neugliederung des Raumbelagungskonzeptes der Verlässlichen Halbtagsgrundschule „Am Pfefferberg“ und des Hortes Biesenthal ab dem Schuljahr 2010/ 2011

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal stimmt der Änderung des Raumbelagungskonzeptes der Grundschule und des Hortes ab dem Schuljahr 2010/2011 zu.
2. Weiterhin beschließt die StVV die Schaffung einer Flurverbindung zu beiden Gebäudeteilen in der 1. Etage des Hauses I der Grundschule. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen durch die Amtsverwaltung ermittelt werden.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt die entsprechenden Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 16/2010

Ausbau der Fischerstraße (1. Teilbauabschnitt – Bereich um den Denkmalplatz)

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal stimmt der vorliegenden und vorgestellten Genehmigungsplanung des grundhaften Ausbaus der Fischerstraße (1. Teilbauabschnitt-Bereich um den Denkmalplatz) zu.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Auftragsrealisierung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 17/2010

Neubau eines Gehweges mit dezentraler Entwässerung sowie Beleuchtungsanlage in der Hardenbergstraße und Lindenstraße

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt den 1,20 m breiten Gehweg in der Hardenbergstraße und in der Lindenstraße mit Betonrechteckpflastersteinen incl. Unterbau und Tiefboreinfassungen, Entwässerungsmulden und Banketten zu erneuern.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, die Straßenbeleuchtungsanlage mit Ständerleuchten Typ „Kreis“ schokobraun und notwendigem Erdkabelnetz in der Hardenbergstraße und in der Lindenstraße zu erneuern.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, dass Ausbaubeiträge nach der Straßenbaubeitragssatzung und der Grundstückszufahrtensatzung der Stadt Biesenthal erhoben werden.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Auftragserteilung und Auftragsrealisierung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Amtliche Bekanntmachungen – Amt Biesenthal-Barnim

Beschluss-Nr. 18/2010

Vereinbarung zur Übernahme der Niederschlagsentwässerungsanlage – Schulstraße – in die Trägerschaft des WAV „Panke/Finow“.

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Der vorliegenden Vereinbarung zum Bauvorhaben „Entsorgung des Niederschlagswassers Schulstraße sowie die Übernahme der Unterhaltung der Niederschlagsentwässerungsanlagen in die Trägerschaft des WAV“ gemäß Anlage wird zugestimmt.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Stadt Biesenthal zu handeln und die Vereinbarung zu unterzeichnen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 19/2010

Vereinbarung mit dem WAV „Panke/Finow“ über die Verlegung einer Trinkwasserleitung im Zusammenhang mit dem Ausbau der Parkstraße

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Der vorliegenden Vereinbarung zur „Verlegung einer Trinkwasserleitung im Zusammenhang mit dem Ausbau der Parkstraße in der Stadt Biesenthal“ gemäß Anlage wird zugestimmt.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Stadt Biesenthal zu handeln und die Vereinbarung zu unterzeichnen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 20/2010

Übergabe der Niederschlagsentwässerungsanlage im Altbestand an den Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Die gemäß Anlagen gelb gekennzeichneten öffentlichen Kanalbereiche der Entwässerungsbereiche
 - Schützenstraße / Grüner Weg (einschl. Möbelfolien GmbH)
 - Kirschallee, Heegeseeweg, Schulstraße
 - Breite Straße / Fischerstraße
 werden an den Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ übergeben.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 21/2010

Vertrag zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Grundstück Heideberg Flur 12, Flurstück 496/2 der Gemarkung Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Dem Vertrag über die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß **Anlage** auf dem Grundstück Heideberg Flur 12, Flurstück 496/2 der Gemarkung Biesenthal wird zugestimmt.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zum Abschluss des Vertrages einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 22/2010

Vereinbarung zwischen Landesbetrieb Straßenwesen und der Stadt Biesenthal über den Bau und die Kostenteilung der Baumaßnahme L 200 Radweg Biesenthal – Wullwinkel

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Der Gesamtbaumaßnahme und der im Entwurf der Vereinbarung vorgeschlagenen Verfahrensweise über den Bau und die Kostenteilung der Baumaßnahme L 200 Radweg Wullwinkel-Biesenthal, einschließlich eines gemeinsamen Rad-/Gehweges in der Ortsdurchfahrt Biesenthal wird zugestimmt.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs gemäß Anlage für die Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 23/2010

Verlängerung einer befristeten Einstellung in der Kindereinrichtung Hort „Pfefferberg“ bis zum 06.09.2011

NÖ

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 24/2010

– vertagt –

NÖ

Beschluss-Nr. 25/2010

Ausschreibung zur Einstellung einer Erzieherin in der Kindertagesstätte „Knirpsenland“ Biesenthal

NÖ

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 26/2010

Erwerb eines Flurstücks der Flur 7 in der Gemarkung Biesenthal

NÖ

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 27/2010

Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben: VHG, Bahnhofstraße 9-12, Herstellung der Niederschlagsversickerungsanlage auf dem Schulhofgelände

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Der Auftrag zur Herstellung der Niederschlagsversickerungsanlage auf dem Schulhofgelände der verlässlichen Halbtagsgrundschule, Bahnhofstraße 9-12 wird an die Firma: Teich Tief- und Rohrleitungsbau GmbH & Co. KG, 16356 Ahrensfelde, Rehhahnstraße 15 zum Angebotspreis von 44.999,98 € vergeben.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Auftragserteilung und Auftragsrealisierung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 28/2010

Unterstützung des Projektes „Mensch und Natur – eine deutsch-polnische Künstlerbegegnung im Naturpark Barnim“

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Das Projekt „Mensch und Natur – eine deutsch-polnische Künstlerbegegnung im Naturpark Barnim“ vom 03.10.–15.10.2010 auf dem Gelände des Schlossbergs Biesenthal, veranstaltet in Kooperation zwischen dem Förderverein Naturpark Barnim e.V. und Freunde des Schlossbergs Biesenthal, wird von der Stadt Biesenthal unterstützt.
2. Zur Sicherung der Finanzierung des Projektes stellt die Stadt Biesenthal, bei Vorliegen eines bestandskräftigen Fördermittelbescheides der Euroregion Pomerania den zugesagten Förderbetrag, maximal jedoch 9.630 € als überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 28.1.01.531800 zur Finanzierung des Projektes dem Projektträger bereit.

Amtliche Bekanntmachungen – Amt Biesenthal-Barnim

3. Über die zur Verfügung gestellte Summe ist mit dem Förderverein Naturpark Barnim e.V. eine Vereinbarung zur Abtretung der Fördermittel an die Stadt und vollständige Rückzahlung des vorfinanzierten Betrages abzuschließen.
4. Der im Haushalt der Stadt Biesenthal in der Haushaltsstelle 28.1.01.531800 eingestellte Zuschuss für das Projekt an Frau Anne Schulz in Höhe von 2.000 € wird abweichend von Punkt 8 der Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Stadt Biesenthal an den Förderverein Naturpark Barnim e.V. abgetreten.
5. Der Amtsdirektor wird beauftragt für die Stadt Biesenthal zu handeln.
– *Beschluss angenommen*

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal vom 22. Juli 2010

Beschluss-Nr. 24/2010

Unbefristete Einstellung einer Erzieherin in der Kindereinrichtung Hort „Pfefferberg“ zum 01.09.2010

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss-Nr. 29/2010

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Biesenthal in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

– **Wortlaut – siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 07/2010 vom 31.08.2010**

Beschluss-Nr. 32/2010

Ausnahme von der Veränderungssperre zum Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 2 / 2009, (Gemarkung Biesenthal, Flur 7 / 911)

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal stimmt einer Ausnahme von der Veränderungssperre zum B/Plan Nr. 2/2009 für das geplante Bauvorhaben „Anbau an ein Verkaufs- u. Betriebsgebäude sowie weitere Grundstücksbefestigung“, Eberswalder Chaussee 3, Gemarkung Biesenthal, Flur 7 / 911, zu.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Biesenthal zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 30/2010

1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 33/2010

Absichtserklärung zur Durchführung einer Kooperationsmaßnahme – Umsetzung der optimierten Radwegbeschilderung in Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. der Errichtung von touristischen Radwegweisern vorbehaltlich der Zustimmung des Hauptausschusses (nach Beratung im BA) zuzustimmen.
2. vorbehaltlich der Bewilligung von Fördermitteln durch das Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung für die konzeptionell vorbereitete Maßnahme zur Optimierung der Radwegbeschilderung im Gebiet des Naturpark Barnim die Absichtserklärung zur Durchführung der Kooperationsmaßnahme für die Umsetzung der Radwegbeschilderung nach HBR Brandenburg im Gebiet des Naturpark Barnim auf Basis des Kooperationsprojektes zwischen den LAG'n Barnim und Obere Havel abzugeben.
3. die Eigenmittel für dieses Vorhaben von ca. 4.220,00 € in den Haushalt 2011, mit einem Sperrvermerk versehen, einzustellen. Die Aufhebung erfolgt durch den Hauptausschuss.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 31/2010

1. Änderungssatzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die 1. Änderungssatzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) in der vorliegenden Form.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt die erforderlichen Schritte zur Umsetzung 1. Änderungssatzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer einzuleiten.
3. Die o.g. Satzung einschließlich der Satzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 29.11.2007 sind ortsüblich bekanntzumachen.

– *Beschluss angenommen*

– **Wortlaut – siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 07/2010 vom 31.08.2010**

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne
Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachungen – Amt Biesenthal–Barnim

Satzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs.2 Ziff.10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154) zuletzt geändert durch Art.15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) und der §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal in ihrer Sitzung am **29. November 2007** folgende Satzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Biesenthal erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer in der Stadt Biesenthal eine Zweitwohnung innehat.
Inhaber sind Eigentümer, Mieter oder sonstige Dauernutzungsberechtigte. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede für Wohnzwecke geeignete Räumlichkeit, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes, insbesondere zu Erholungszwecken innehat. Eine Wohnung verliert ihre Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen Zwecken nutzt, nicht nutzt oder zeitweilig nicht nutzt.
- (3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen in Ein- und Mehrfamilienhäusern, Bungalows und ähnlichen Bauwerken. Die Zweitwohnung muss über:
 - a) mindestens 23 Quadratmeter Wohnfläche sowie über mindestes ein Fenster
 - b) Strom- oder vergleichbare Energieversorgung
 - c) Küche oder Kochgelegenheit
 - d) zentrale oder grundstückeigene Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe verfügen, um damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet zu sein.
- (4) Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden.
- (5) Zweitwohnungen sind insbesondere auch Wohnungen, die auf Erholungs- bzw. Pachtgrundstücken errichtet worden sind.
- (6) Nicht der Zweitwohnungssteuer unterfallen:
 - a) Gartenlauben nach den §§ 3 Abs. 2 und 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleing) vom 28.02.1994. (BGBL. I S.210) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a S.1 Nr.8 BKleing, deren Inhabern vor dem 3.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
 - b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigen-

nutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als zwei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.

- c) Zweitwohnungen die aus beruflichen Gründen von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Hauptwohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, gehalten werden.
- (7) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige als Mieter oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen (z.B. Mietvertrag) nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat. Die Nettokaltmiete ist der eigentliche Mietzins ohne Berücksichtigung der entstehenden Betriebskosten sowie der sonstigen Nebenkosten.
- (3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind, gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete.
Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete (Abs.2 S.2) ermittelt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Ist aufgrund fehlender oder für eine Ermittlung gemäß Abs. 3 zahlenmäßig nicht ausreichender vermieteter Vergleichsobjekte die übliche Miete auf diese Weise nicht ermittelbar, so findet in entsprechender Anwendung von § 12 KAG in Verbindung mit § 162 Abs. 1 AO eine Schätzung statt. Hierbei erfolgt die Unterscheidung nach Ausstattung der Wohnung:
 - a) Wohnungen mit einfacher Ausstattung:
Bad/Dusche innerhalb, WC außerhalb der Wohnung oder Bad/Dusche außerhalb der Wohnung, mit IWC oder Bad/Dusche und WC außerhalb der Wohnung oder ohne Bad/Dusche, mit IWC oder nur Trockentoilette
 - b) Wohnungen mit mittlerer Ausstattung:
Wohnungen mit Bad/Dusche, IWC
Heizungsmöglichkeit vorhanden, aber keine Sammelheizung
 - c) Wohnungen mit guter Ausstattung:
Wohnungen mit Bad/Dusche, IWC und Sammelheizung.
Auf der Grundlage der durch die Erhebung gewonnenen Daten wird für jeden Ausstattungsgrad der Durchschnittswert der Nettokaltmietenpreise berechnet. Um die Vergleichbarkeit nicht ganzjährig bewohnbarer Wohnungen mit den ganzjährig bewohnbaren Wohnungen herzustellen, wird ein Abschlag für die nicht ganzjährige Nutzbarkeit gewährt. Dies gilt nicht für Wohnungen mit guter Ausstattung, da diese über eine Sammelheizung verfügen und deshalb als ganzjährig bewohnbar angesehen werden.

§ 4 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt jährlich 10 % des nach § 3 ermittelten Mietaufwandes.

Amtliche Bekanntmachungen – Amt Biesenthal-Barnim

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tage des folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt, vorausgeht.
- (4) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6

Festsetzung der Steuer

Die Zweitwohnungssteuer wird durch Bescheid festgesetzt. In diesem Bescheid kann gemäß § 12b KAG bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Besteuerungszeiträume gilt, solange sich die Besteuerungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.

§ 7

Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies dem Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal innerhalb von 15 Tagen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies dem Amt Biesenthal-Barnim innerhalb von 15 Tagen nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung anzuzeigen.

§ 8

Mitteilungspflicht

- (1) Die in § 2 Abs. 1 und 4 genannten Personen sind verpflichtet, nach Aufforderung Angaben über den jährlichen Mietaufwand im Sinne von § 3 Abs. 1, die Art der Nutzung, die Wohnfläche und die Ausstattung der Zweitwohnung schriftlich zu übermitteln.

- (2) Die in § 2 Abs. 1 und 4 genannten Personen sind verpflichtet, bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. des darauf folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Biesenthal-Barnim mitzuteilen, wenn an der Wohnung:
 - a) Verbesserungen des Ausstattungsgrades
 - b) bauliche Veränderungen vorgenommen wurden

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 7 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 nach Aufforderung die Angaben zum jährlichen Mietaufwand im Sinne von § 3 Abs. 1, zur Art der Nutzung, zur Wohnfläche und zur Ausstattung der Zweitwohnung nicht, nicht vollständig oder unrichtig macht
 - c) entgegen § 8 Abs. 2 innerhalb der dort genannten Fristen Verbesserungen des Ausstattungsgrades oder bauliche Veränderungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig mitteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Gemäß § 15 Abs. 3 KAG (Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg) kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 14. Dezember 2006 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 30.11.2007

*gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)** vom 29.11.2007 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 30.11.2007

*gez. H.-U. Kühne
Amtdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen – Amt Biesenthal-Barnim

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Biesenthal

Aufgrund der §§ 4 und 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal in ihrer Sitzung am **22. Juli 2010** folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Biesenthal vom 16.04.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, Nr. 5/2009, 6. Jahrgang, Seite 9 vom 26.05.2005 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

§ 13 Abs. 7, S. 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „volle fünf Tage“ werden durch „acht Kalendertage“ ersetzt.

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Biesenthal tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 23.07.2010

*gez. Kühne
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Biesenthal** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Biesenthal, den 23.07.2010

*gez. Kühne
Amtdirektor*

1. Änderungssatzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff.9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg und der §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2009 (GVBl. I / 09, (Nr. 07) S.160), hat die Gemeindevertretung der Stadt Biesenthal in ihrer Sitzung am **22. Juli 2010** folgende 1. Änderungssatzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 29.11.2007, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr.01/2008 vom 01.01.2008 wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung tritt zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 23.07.2010

*gez. Kühne
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Änderungssatzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer** wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 23.07.2010

*gez. Kühne
Amtdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen – Amt Biesenthal-Barnim

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 28. Juni 2010

Beschluss-Nr. 19/2010

Bebauungsplan „Betriebserweiterung REpower Systems AG Trampe“ Parallelverfahren mit 2. Änderung des FNP gemäß § 8 Abs. 3 BauGB 1. Änderung des Geltungsbereiches im Verlauf des Verfahrens

2. Öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Einholung der Stellungnahmen der Behörden zum Planentwurf und der Begründung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Breydin beschließt:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird gemäß der Eintragung im Kartenausschnitt der ALK (Anlage 1) geändert. Die Weiterführung des Verfahrens erfolgt auf der Grundlage des geänderten Geltungsbereiches.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans „Betriebserweiterung REpower Systems AG Trampe“ mit Begründung (Anlage 2) wird gebilligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans „Betriebserweiterung REpower Systems AG Trampe“ ist mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen.
4. Gleichzeitig sind gemäß § 4 Absatz 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden zum Planentwurf und der Begründung einzuholen.
5. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung der vorgenannten erforderlichen Verfahrensschritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 20/2010

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Breydin, Ortsteil Trampe

Parallelverfahren mit Bebauungsplan „Betriebserweiterung REpower Systems AG Trampe“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB

1. Änderung des Geltungsbereiches im Verlauf des Verfahrens

2. Öffentliche Auslegung des Entwurfs der FNP-Änderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Einholung der Stellungnahmen der Behörden zum Planentwurf und der Begründung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Breydin beschließt:

1. Der Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung wird gemäß der Eintragung im Kartenausschnitt des aktuellen Flächennutzungsplans (Anlage 1) geändert. Die Weiterführung des Verfahrens erfolgt auf der Grundlage des geänderten Geltungsbereiches.
2. Der Entwurf der 2. FNP-Änderung der Gemeinde Breydin, OT Trampe, mit Begründung (Anlage 2) wird gebilligt.
3. Der Entwurf der 2. FNP-Änderung ist mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen.
4. Gleichzeitig sind gemäß § 4 Absatz 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden zum Entwurf der 2. FNP-Änderung und der Begründung einzuholen.
5. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung der vorgenannten erforderlichen Verfahrensschritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 21/2010

Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan „Betriebserweiterung REpower Systems AG Trampe“ u. zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Breydin im OT Trampe

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. Auf der Grundlage des § 11 BauGB schließt die Gemeinde Breydin zur Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung/Realisierung des Bebauungsplanes „Betriebserweiterung REpower Systems AG Trampe“ sowie der damit verbundenen 2. Änderung des Flächennutzungsplans einen städtebaulichen Vertrag mit der REpower Systems AG, Überseering 10, 22297 Hamburg gemäß Anlage ab.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle mit der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages notwendigen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 22/2010

Absichtserklärung zur Durchführung einer Kooperationsmaßnahme – Umsetzung der optimierten Radwegebeschilderung in Breydin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. der Errichtung von touristischen Radwegweisern auf den gemeindlichen Grundstücken laut Anlage zuzustimmen.
2. vorbehaltlich der Bewilligung von Fördermitteln durch das Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung für die konzeptionell vorbereitete Maßnahme zur Optimierung der Radwegebeschilderung im Gebiet des Naturpark Barnim die Absichtserklärung zur Durchführung der Kooperationsmaßnahme für die Umsetzung der Radwegebeschilderung nach HBR Brandenburg im Gebiet des Naturpark Barnim auf Basis des Kooperationsprojektes zwischen den LAG'n Barnim und Obere Havel abzugeben.
3. die Eigenmittel für dieses Vorhaben von ca. 1.770,00 € in den Haushalt 2011 einzustellen.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 23/2010

Vergabe Bauleistung – Sanierung Straße Schlosspark Trampe

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. Der Auftrag für die Sanierung der Pflasterstraße und die Herrichtung des Weges zur Orangerie im Schlosspark Trampe wird der Firma Chill – Garten- und Landschaftsbau, Lindenstraße 11, 16230 Breydin erteilt.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 24/2010

Vergabe Bauleistung Reparatur Akazienweg Klobbicke

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. Der Auftrag zur Sanierung des Akazienweges im Ortsteil Klobbicke wird der Firma Chill – Garten- und Landschaftsbau Breydin erteilt.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Amtliche Bekanntmachungen – Amt Biesenthal-Barnim

Beschluss-Nr. 25/2010

Vergabe – Planung der Sanierung der Kita Trampe

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. Der Auftrag zur Planung der Sanierung der Kita in Trampe wird dem Büro BDC Dorsch Consult Ingenieurgesellschaft mbH, Storkower Straße 207A, 10369 Berlin erteilt.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 26/2010

– vertagt –

Beschluss-Nr. 27/2010

Bestätigung der Eilentscheidung des Amtsdirektors des Amtes Biesenthal-Barnim,

und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Breydin gemäß § 58 Kommunalverfassung über den Abschluss eines Arbeitsvertrages nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz § 14 für den Einsatz in der Kindertagesstätte „Schlossgeister“ in der Gemeinde Breydin

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 28/2010

Einstellung einer Erzieherin in der Kindertagesstätte Schlossgeister im OT Trampe zum 01. August 2010

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 29/2010

Löschung der Rückauffassungsvormerkung an einem Flurstück der Flur 3 Trampe

– *Beschluss angenommen*

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 26. Juli 2010

Beschluss-Nr. 26/2010

Erwerb von 4 Speedpacern

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. Die Lieferung und der Aufbau der Speedpacer incl. Solarpaneel wird durch die Fa. wavetec Radar Solutions GmbH & Co. KG Solingen durchgeführt.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Auftragserteilung und Auftragsrealisierung einzuleiten.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 30/2010

Vergabe Spielgerät Kita Trampe

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. Mit der Lieferung und Montage des Spielgerätes für den Spielplatz der Kita Trampe wird die Firma Frank Schmidt Dachdeckermeister, Eberswalde beauftragt.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 31/2010

Vergabe Bauleistung Kita Trampe (Gas, Heizung, Sanitär)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. Mit den erweiterten Bauhauptleistungen zur Sanierung der Kita Trampe wird die Firma Peter Nikolajski Melchow beauftragt.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 32/2010

Vergabe Bauleistung Kita Trampe (erweiterte Bauhauptleistungen)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. Mit den erweiterten Bauhauptleistungen zur Sanierung der Kita Trampe wird die Firma Baugeschäft Frank Bugge, Eberswalde beauftragt.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 33/2010

Vergabe Breitbandversorgung einschl. Planung und Errichtung

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Breydin beschließt mit der Erschließung des OT Trampe mit Breitbandtechnologie die Telekom Deutschland GmbH zu beauftragen.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 34/2010

Grundstücksverkauf Gemarkung Trampe, Flur 4, Flurstück, Teilfläche

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 35/2010

Grundstücksverkauf Gemarkung Trampe, Flur 4, Flurstück Teilfläche,

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 36/2010

Grundstücksüberlassung, Gemarkung Tuchen, Flur 2, Flurstück, teilweise

Beschluss abgelehnt

NÖ = nicht öffentlich

Amtliche Bekanntmachungen – Amt Biesenthal-Barnim

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder vom 24. Juni 2010

Beschluss-Nr. 27/2010

Beauftragung der Ausgleich- und Ersatzmaßnahme A1-B zur Wiedereröffnung des Werbellinkanals

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt das Nachtragsangebot der Firma Claus Rodenberg, Kastorf vom 27.04.2010 in Höhe von 43.402,16 € für die Ausführung der Ausgleichmaßnahme A1-B (Bepflanzung der Brückenrampen) zur Wiedereröffnung des Werbellinkanals zu beauftragen. Der Amtdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle notwendigen Schritte zur weiteren Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 28/2010

Abschluss eines Nutzungsvertrages für die Sportstätte Marienwerder mit dem SV Freya Marienwerder e.V.

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder erteilt ihre Zustimmung zum Abschluss des vorliegenden Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Marienwerder und dem SV Freya Marienwerder e.V. zur Nutzung der Sportanlage, Biesenthaler Str. 20a in Marienwerder. (Anlage) Der Amtdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Marienwerder zu handeln.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 29/2010

Abschluss eines Nutzungsvertrages für die Sportstätte Marienwerder mit dem FC Freya Marienwerder e.V.

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder erteilt ihre Zustimmung zum Abschluss des vorliegenden Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Marienwerder und dem FC Freya Marienwerder e.V. zur Nutzung der Sportanlage, einschließlich Sportplatz, Biesenthaler Str. 20a in Marienwerder (Anlage).

Der Amtdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Gemeinde Marienwerder zu handeln.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 30/2010

Reparatur Spielschiff Marienwerder

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt:

1. die Durchführung der Reparatur des Spielschiffes im OT Marienwerder. Mit der Reparatur soll die Firma Neumann & Messal, Falkenberg, beauftragt werden.
2. die Reparaturkosten in Höhe von 4.300 € sind in den Haushalt als überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 36.6.03.522100 einzustellen.

Sollten bei der Demontage zusätzliche defekte Balken erkannt werden, ist mit dem Bgm. kurzfristig Rücksprache zu halten, die Kosten zu benennen und zusätzliche Mittel in den HH einzustellen.

3. Der Amtdirektor wird beauftragt für die Gemeinde Marienwerder zu handeln.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 31/2010

Vergabe Spielplatzerneuerung Kita Ruhlsdorf

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt:

1. Mit den Leistungen für den Garten- und Landschaftsbau und der Lieferung und Montage der Spielgeräte für den Spielplatz der Kita „Spatzenest“ in Ruhlsdorf wird die Firma Märkisch Grün GmbH Melchow beauftragt.
2. Der Amtdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 32/2010

Vergabe – Dachfenster „Bürgerhaus Ruhlsdorf“

Beschlusstext:

1. Der Auftrag zum Einbau eines Dachfensters im „Bürgerhaus Ruhlsdorf“ wird der Firma Rico Flemke Baudienstleistungen Berlin erteilt.
2. Der Amtdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 33/2010

– zurück gestellt –

Beschluss-Nr. 34/2010

– zurück gestellt –

Beschluss-Nr. 35/2010

Befristete Einstellung einer Erzieherin in der KITA „Mäusestübchen“ Zerpenschleuser Str. 41 zum 01.08.2010

NÖ

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 36/2010

Abschluss eines Honorarvertrages – Fotoarbeiten

NÖ

Beschluss angenommen

Amtliche Bekanntmachungen – Amt Biesenthal-Barnim

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder vom 15. Juli 2010

Beschluss-Nr. 37/2010

1. Änderungssatzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die 1. Änderungssatzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der vorliegenden Form.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung 1. Änderungssatzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer einzuleiten.
3. Die o.g. Satzung einschließlich der Satzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung vom 22.11.2007) sind ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss angenommen

– Wortlaut – siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 07/2010 vom 31.08.2010

Beschluss-Nr. 38/2010

Vergabebeschluss Sporthalle Marienwerder, Sanitär- und Heizungsinstallation, Nachtrag Warmwasser

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt:

1. Die Erneuerung des Warmwasserspeichers einschließlich der Demontage und der dazugehörigen Leitungen der Sporthalle in Marienwerder durch die Firma Heizung- und Sanitärbau Bernau GmbH, Bernau als Auftragsweiterung.
2. Die Mehrausgaben von 8.945,22 € sind durch überplanmäßige Ausgaben zu decken.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 39/2010

Vergabebeschluss Grundschule Marienwerder, Boden und Decke eines Klassenraums

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt:

1. Mit den Trockenbauarbeiten zur Aufwertung eines Klassenraums der Grundschule Marienwerder wird die Firma Bauunternehmen Weiß Schorfheide OT Altenhof beauftragt.
2. Mit den Bodenleger- und Malerarbeiten zur Aufwertung eines Klassenraums der Grundschule Marienwerder wird die Firma Malermeister Stefan Tralles Marienwerder beauftragt.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

Beschluss angenommen

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs.2 Ziff.10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154) zuletzt geändert durch Art.15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) und der §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder in ihrer Sitzung am **12. Dezember 2007** folgende Satzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Marienwerder erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer in der Gemeinde Marienwerder eine Zweitwohnung innehat.
Inhaber sind Eigentümer, Mieter oder sonstige Dauernutzungsberechtigte. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede für Wohnzwecke geeignete Räumlichkeit, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes, insbesondere zu Erholungszwecken innehat. Eine Wohnung verliert ihre Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen Zwecken nutzt, nicht nutzt oder zeitweilig nicht nutzt.
- (3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen in Ein- und Mehrfamilienhäusern, Bungalows und ähnlichen Bauwerken. Die Zweitwohnung muss über:

Amtliche Bekanntmachungen – Amt Biesenthal-Barnim

- a) mindestens 23 Quadratmeter Wohnfläche sowie über mindestens ein Fenster
 - b) Strom- oder vergleichbare Energieversorgung
 - c) Küche oder Kochgelegenheit
 - d) zentrale oder grundstückeigene Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe verfügen, um damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet zu sein.
- (4) Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden.
- (5) Zweitwohnungen sind insbesondere auch Wohnungen, die auf Erholungs- bzw. Pachtgrundstücken errichtet worden sind.
- (6) Nicht der Zweitwohnungssteuer unterfallen:
- a) Gartenlauben nach den §§ 3 Abs.2 und 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) vom 28.02.1994. (BGBL. I S.210) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a S.1 Nr.8 BKleinG, deren Inhabern vor dem 3.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
 - b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigenutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als zwei Monate im Kalenderjahr vorgesehen ist.
 - c) Zweitwohnungen die aus beruflichen Gründen von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Hauptwohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, gehalten werden.
- (7) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige als Mieter oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen (z.B. Mietvertrag) nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat. Die Nettokaltmiete ist der eigentliche Mietzins ohne Berücksichtigung der entstehenden Betriebskosten sowie der sonstigen Nebenkosten.
- (3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind, gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete.
Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete (Abs.2, S.2) ermittelt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Ist aufgrund fehlender oder für eine Ermittlung gemäß Abs. 3 zahlenmäßig nicht ausreichender vermieteter Vergleichsobjekte die übliche Miete auf diese Weise nicht ermittelbar, so findet in entsprechender Anwendung von § 12 KAG in Verbindung mit § 162 Abs. 1 AO eine Schätzung statt.

§ 4 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt jährlich 10 % des nach § 3 ermittelten Mietaufwandes.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tage des folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt, vorausgeht.
- (4) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6 Festsetzung der Steuer

Die Zweitwohnungssteuer wird durch Bescheid festgesetzt. In diesem Bescheid kann gemäß § 12b KAG bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Besteuerungszeiträume gilt, solange sich die Besteuerungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies dem Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal innerhalb von 15 Tagen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies dem Amt Biesenthal-Barnim innerhalb von 15 Tagen nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung anzuzeigen.

§ 8 Mitteilungspflicht

- (1) Die Steuerpflichtigen gemäß § 1 Abs. 1 sind verpflichtet, nach Aufforderung Angaben über den jährlichen Mietaufwand im Sinne von § 3 Abs. 1, die Art der Nutzung, die Wohnfläche und die Ausstattung der Zweitwohnung schriftlich zu übermitteln.
- (2) Die Steuerpflichtigen gemäß § 1 Abs. 1 sind verpflichtet, bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. des darauf folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Biesenthal-Barnim mitzuteilen, wenn an der Wohnung:
- a) Verbesserungen des Ausstattungsgrades
 - b) bauliche Veränderungen vorgenommen wurden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig

Amtliche Bekanntmachungen – Amt Biesenthal-Barnim

- a) entgegen § 7 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt
- b) entgegen § 8 Abs.1 nach Aufforderung die Angaben zum jährlichen Mietaufwand im Sinne von § 3 Abs.1, zur Art der Nutzung, zur Wohnfläche und zur Ausstattung der Zweitwohnung nicht, nicht vollständig oder unrichtig macht
- c) entgegen § 8 Abs. 2 innerhalb der dort genannten Fristen Verbesserungen des Ausstattungsgrades oder bauliche Veränderungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig mitteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Gemäß § 15 Abs. 3 KAG (Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg) kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs.1 mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 07. Dezember 2006 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 13.12.2007

*gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer** vom 12.12.2007 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht .

Biesenthal, den 13.12.2007

*gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor*

1. Änderungssatzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs.2 Ziff.9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg und der §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2009 (GVBl. I / 09, (Nr. 07) S.160), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder in ihrer Sitzung am **15. Juli 2010** folgende 1. Änderungssatzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 22.11.2007, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr.02/2008 vom 01.02.2008 wird folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung tritt zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 16.07.2010

*gez. Kühne
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Änderungssatzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer** vom 15.07.2010 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 16.07.2010

*gez. Kühne
Amtdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen – Amt Biesenthal-Barnim

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow vom 28. April 2010

Beschluss-Nr. 09/2010

Vergabe von Zuschüssen an Vereine

Die Gemeindevertretung Melchow beschließt, die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 15.28.1.01.531800 zur Unterstützung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Melchow entsprechend der beigefügten Anlage.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt entsprechend der Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen Projekte und Einrichtungen in der Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow vom 16. Juni 2010

Beschluss-Nr. 10/2010

Antrag auf Ausnahme von den Festsetzungen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung OT Schönholz und Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB, (Gemarkung Schönholz, Flur 1, /74/10)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow erteilt zu dem neuen Antrag „Errichtung eines EFH mit Doppelgarage“ das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB und stimmt der Ausnahme von den Festsetzungen der Klarstellungs- u. Ergänzungssatzung OT Schönholz (Nichteinhaltung der max. Tiefe des Innenbereiches) zu. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen, unter der Maßgabe, dass das Garagenteil und rechts und linksflüchtig mit dem hinteren Gebäude, sowie die Vorderfront mit einer

Hauseingangstür gestaltet wird (siehe Bauskizze neu vom 10.06.2010 und schriftl. Bestätigung vom 16.06.2010).

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 11/2010

Vergabe Spielgerät OT Schönholz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. das Spielgerät „Tim & Stuppi“ der Firma Engelbrecht Spielplatzgeräte GmbH, Zossener Straße 24, 15806 Zossen, liefern und montieren zu lassen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow vom 21. Juli 2010

Beschluss-Nr. 12/2010

Vergabe Spielplatz Kita „Zu den sieben Bergen“

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

3. Mit den Leistungen für den Garten- und Landschaftsbau und der Lieferung und Montage der Spielgeräte für den Spielplatz der Kita „Zu den sieben Bergen“ in Melchow wird die Firma Chill – Garten- und Landschaftsbau Breydin beauftragt.
4. Die Mehrausgaben von 3.326,00 € durch überplanmäßige Ausgaben zu decken.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 13/2010

Vertrag zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Gemeinde Melchow – Alleebaumpflanzung – Flur 1, Flurstück 86 der Gemarkung Schönholz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Dem Vertrag über die Durchführung der Alleebaumpflanzung zwischen dem westlichen Ortsrand von Schönholz und der geplanten 380-kV-Leitung zwischen der Gemeinde Melchow und der 50 Hertz Transmissi-

on GmbH gemäß ANLAGE in der Gemarkung Schönholz Flur 1, Flurstück 86 wird zugestimmt.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zum Abschluss des Vertrages einzuleiten.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 14/2010

1. Änderungssatzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die 1. Änderungssatzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) in der vorliegenden Form.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung 1. Änderungssatzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer einzuleiten.
3. Die o.g. Satzung einschließlich der Satzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 12.12.2007 sind ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss angenommen

– **Wortlaut – siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 07/2010 vom 31.08.2010**

Amtliche Bekanntmachungen – Amt Biesenthal-Barnim

Beschluss-Nr. 15/2010

Vergabe Erstellung Internetseite www.melchow.de + CMS

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. der Firma **Computer & Netzwerk Herrn Dietmar Mittner, Melchow** den Auftrag zur Erstellung einer Internetseite www.melchow.de +CMS für die Gemeinde Melchow zu erteilen. Voraussetzung dafür ist die Erstellung eines Konzeptes der Internetseiten für die Gemeinde Melchow durch die genannte Firma.
2. Zur Wahrung der Gleichheit bei den Veröffentlichungen bestimmt die Gemeindevertretung eine Redaktion, diese bestimmt einen verantwortlichen Redakteur.
3. Der Herausgeber der Internetpräsentation der Gemeindevertretung ist die Gemeinde Melchow, die technische Pflege der Website wird an die Firma Computer & Netzwerk, Herrn Mittner, übertragen. Hierüber ist ein Vertrag zwischen der Gemeinde Melchow und der Firma Computer & Netzwerk ab zu schließen.
4. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, alle rechtlichen Voraussetzungen zur Erstellung der Internetseite und die inhaltliche Abgrenzung zur Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim mit der Firma Computer & Netzwerk vor der Veröffentlichung zu klären.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 16/2010

Bildung einer Redaktion als Kontrollorgan zu Veröffentlichungen auf der Internetseite www.melchow.de

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt zur Bildung einer Redaktion für die Internetseite www.melchow.de folgende Mitglieder zu bestätigen:

1. Herrn Wolfgang Lindt
2. Herrn Reiner Speer
3. Herrn Joachim Klare
4. Herrn Thomas Kreies

Die Redaktion wird in ihrer 1. Beratung einen verantwortlichen Redakteur festlegen und mit der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim fest zusammenarbeiten.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 17/2010

Vergabe Breitbandversorgung einschl. Planung und Errichtung

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Melchow beschließt mit der Erschießung der OT Melchow und Schönholz mit Breitbandtechnologie die Telekom Deutschland GmbH zu beauftragen.
2. Die Gemeindevertretung Melchow beschließt eine Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Eberswalder für die Erschließung des OT Schönholz abzuschließen und gemeinsam mit der Stadt Eberswalde einen Fördermittelantrag für die Erschließung zu stellen. Für den OT Melchow wird ein separater Antrag gestellt.
3. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

Beschluss angenommen

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs.2 Ziff.10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154) zuletzt geändert durch Art.15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) und der §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow in ihrer Sitzung am **12. Dezember 2007** folgende Satzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Melchow erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer in der Gemeinde Melchow eine Zweitwohnung innehat.
Inhaber sind Eigentümer, Mieter oder sonstige Dauernutzungsberechtigte. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

- (2) Eine Zweitwohnung ist jede für Wohnzwecke geeignete Räumlichkeit, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes, insbesondere zu Erholungszwecken innehat. Eine Wohnung verliert ihre Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen Zwecken nutzt, nicht nutzt oder zeitweilig nicht nutzt.
- (3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen in Ein- und Mehrfamilienhäusern, Bungalows und ähnlichen Bauwerken. Die Zweitwohnung muss über:
 - a) mindestens 23 Quadratmeter Wohnfläche sowie über mindestens ein Fenster
 - b) Strom- oder vergleichbare Energieversorgung
 - c) Küche oder Kochgelegenheit
 - d) zentrale oder grundstückseigene Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe verfügen, um damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet zu sein.
- (4) Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden.

Amtliche Bekanntmachungen – Amt Biesenthal-Barnim

- (5) Zweitwohnungen sind insbesondere auch Wohnungen, die auf Erholungs- bzw. Pachtgrundstücken errichtet worden sind.
- (6) Nicht der Zweitwohnungssteuer unterfallen:
- a) Gartenlauben nach den §§ 3 Abs. 2 und 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) vom 28.02.1994. (BGBl. I S.210) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a S. 1 Nr.8 BKleinG, deren Inhabern vor dem 3.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
 - b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganzüberwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigenutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als zwei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.
 - c) Zweitwohnungen die aus beruflichen Gründen von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Hauptwohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, gehalten werden.
- (7) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige als Mieter oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen (z.B. Mietvertrag) nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat. Die Nettokaltmiete ist der eigentliche Mietzins ohne Berücksichtigung der entstehenden Betriebskosten sowie der sonstigen Nebenkosten.
- (3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind, gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete.
Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete (Abs. 2 S. 2) ermittelt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Ist aufgrund fehlender oder für eine Ermittlung gemäß Abs. 3 zahlenmäßig nicht ausreichender vermieteter Vergleichsobjekte die übliche Miete auf diese Weise nicht ermittelbar, so findet in entsprechender Anwendung von § 12 KAG in Verbindung mit § 162 Abs. 1 AO eine Schätzung statt.

§ 4 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt jährlich 10 % des nach § 3 ermittelten Mietaufwandes.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tage des folgenden Monats.

- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt, vorausgeht.
- (4) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6 Festsetzung der Steuer

Die Zweitwohnungssteuer wird durch Bescheid festgesetzt. In diesem Bescheid kann gemäß § 12b KAG bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Besteuerungszeiträume gilt, solange sich die Besteuerungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies dem Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies dem Amt Biesenthal-Barnim innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung anzuzeigen.

§ 8 Mitteilungspflicht

- (1) Die in § 2 Abs. 1 und 4 genannten Personen sind verpflichtet, nach Aufforderung Angaben über den jährlichen Mietaufwand im Sinne von § 3 Abs. 1, die Art der Nutzung, die Wohnfläche und die Ausstattung der Zweitwohnung schriftlich zu übermitteln.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 und 4 genannten Personen sind verpflichtet, bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. des darauf folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Biesenthal-Barnim mitzuteilen, wenn an der Wohnung:
- a) Verbesserungen des Ausstattungsgrades
 - b) bauliche Veränderungen vorgenommen wurden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 7 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt
 - b) entgegen § 8 Abs.1 nach Aufforderung die Angaben zum jährlichen Mietaufwand im Sinne von § 3 Abs. 1, zur Art der Nutzung, zur Wohnfläche und zur Ausstattung der Zweitwohnung nicht, nicht vollständig oder unrichtig macht
 - c) entgegen § 8 Abs. 2 innerhalb der dort genannten Fristen Verbesserungen des Ausstattungsgrades oder bauliche Veränderungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig mitteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Gemäß § 15 Abs. 3 KAG (Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg) kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs.1 mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Amtliche Bekanntmachungen – Amt Biesenthal-Barnim**§ 10
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Melchow vom 13. Dezember 2006 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 13.12.2007

*gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer** (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 12.12.2007 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 13.12.2007

*gez. H.-U. Kühne
Amtdirektor*

**1. Änderungssatzung
der Gemeinde Melchow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs.2 Ziff.9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg und der §§ 1,2,3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I.S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2009 (GVBl. I / 09, (Nr. 07) S.160), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow in ihrer Sitzung am **21. Juli 2010** folgende 1. Änderungssatzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 12.12.2007, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr.02/2008 vom 01.02.2008 wird folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung tritt zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 27.07.2010

*gez. Kühne
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Änderungssatzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer** vom 21.07.2010 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 27.07.2010

*gez. Kühne
Amtdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen – Amt Biesenthal-Barnim

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 28. April 2010

Beschluss-Nr. 05/2010

Nachwahl eines Mitgliedes des Hauptausschusses und dessen Stellvertreters

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz wählt auf Vorschlag der Fraktion „Freie Wählerliste Rüdnitz“ als

1. Mitglied des Hauptausschusses **Frau Christina Straube** und als

2. stellvertretendes Hauptausschussmitglied **Herrn Eike Probst.**

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 06/2010

Vergabe von Zuschüssen an Vereine

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt, die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 19.28.1.01.531800 zur Unterstützung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Rüdnitz entsprechend der beigefügten Anlage.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 07/2010

Vergabe der Bauleistungen für Gehweg Danewitzer Chaussee

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt den Ausbau des Gehweges Danewitzer Chaussee in 2 Abschnitten. 1. Abschnitt ab Ausbau Kreisel bis vorh. Gehweg (ca. 65 m) und der 2. Abschnitt ab Hauptweg bis Kirschweg (ca. 89 m). Der Weg wird mit Betonsteinpflaster befestigt. Es werden Anliegerbeiträge gem. Satzung erhoben.

2. Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt der Fa. Tharo Straßen- und Tiefbau GmbH den Auftrag zur Bauausführung der Maßnahme Gehwegbau Danewitzer Chaussee in Rüdnitz zu erteilen.

3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 08/2010

Vergabe der Planungsleistungen für die Sanierung Trauerhalle

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt dem Büro Hagewiesche den Auftrag zur Ausschreibung und Baubegleitung für die Sanierung der Trauerhalle in Rüdnitz zu erteilen.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt die erforderlichen Schritte einzuleiten.

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 11. Mai 2010

Beschluss-Nr. 09/2010

Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Herrn Hubertus Ritter

Beschlusstext:

1. Die Gemeinde Rüdnitz verleiht Herrn ehrenamtlichen Bürgermeister, Hubertus Ritter, das **Ehrenbürgerrecht**.

2. Der Akt der Ehrung wird im Rahmen einer Feierstunde durchgeführt. Nach Absprache mit allen Beteiligten wird die Gemeindevertretung die notwendigen Modalitäten festlegen und entsprechende Voraussetzungen schaffen. Haushalterische Festlegungen bedürfen eines gesonderten Beschlusses durch den Hauptausschuss.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 10/2010

Vergabe der Bauleistung – Zaunanlage für Spielplatz Rüdnitz

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt der Fa. Zaunanlagen Bach GmbH Finowfurt, 16244 Schorfheide

den Auftrag zur Errichtung der Zaunanlage des Spielplatzes in Rüdnitz zu erteilen.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt die erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 11/2010

Vergabe der Bauleistung – Freianlagen für Spielplatz Rüdnitz

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt der Fa. Tharo Straßen- und Tiefbau GmbH, Eberswalde den Auftrag zur Errichtung der Freianlagen des Spielplatzes in Rüdnitz zu erteilen.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Amtliche Bekanntmachungen – Amt Biesenthal-Barnim

Beschluss-Nr. 12/2010

Vergabe der Planungsleistungen für die Nebenanlagen Dorfstraße Rüdnitz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

1. dem Büro Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH Eberswalde (ibe) den Auftrag zur Planung der Nebenanlagen Dorfstraße Rüdnitz, LP 1+2 zu erteilen.
2. zusammen mit dem Landkreis Barnim einen gemeinsamen Fördermittelantrag beim Land Brandenburg für dieses Projekt zu stellen.
3. die hierfür erforderliche Verwaltungsvereinbarung mit dem Landkreis Barnim abzuschließen.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt in diesem Sinne für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 13/2010

Ausschreibung zur Einstellung einer Erzieherin in der Kindertagesstätte „Traumhaus“ Rüdnitz

– *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.
Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 23. Juni 2010

Beschluss-Nr. 14/2010

Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Rüdnitz/Verfahrensbeschluss

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung beschließt folgendes „Verfahren zur Regelung der Neuwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Rüdnitz“.

1. Alle zum ehrenamtlichen Bürgermeister wählbaren Personen müssen in zumutbarer Weise von der bevorstehenden Wahl Kenntnis erlangen können.
 - 1.1 Das geschieht zum einen durch die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung gem. § 36 BbgKVerf.
 - 1.2 Zum anderen ist auf der Internetseite des Amtes Biesenthal-Barnim, im Amtsblatt sowie durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde gem. § 10 (1) und (2) der Hauptsatzung des Gemeinde Rüdnitz durch den Amtsdirektor öffentlich bekannt zu machen, dass der ehrenamtliche Bürgermeister durch die Gemeindevertretung gewählt werden soll und dass entsprechende Bewerbungen direkt beim Amtsdirektor abgegeben werden können bzw. über das Gemeindebüro diesem zugeleitet werden.
Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung zu veröffentlichen.
 - 1.3 Die Bewerbungen sind zu deren rechtlichen Prüfung in einem verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl – Nicht öffnen“ zu versenden bzw. zu übergeben.
Die Erklärung zur Bewerbung muss nachvollziehbar sein und kann, aber nicht muss, Begründungen enthalten.
Der Absender mit Vor- und Zuname sowie Anschrift muss auch auf dem Umschlag erkennbar sein.
Bei der persönlichen Übergabe ist diese im Gemeindebüro bzw. Bürgerbüro des Amtes zu quittieren.
 - 1.4 Grundsätzlich können Bewerbungen noch bis zum Wahltag (vor Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters“ in der Gemeindevertretersitzung) schriftlich eingereicht werden, um die Angemessenheit der Bewerbungsfrist zu sichern.
Zu Beginn des Tagesordnungspunktes wird per Beschluss das Ende der Bewerbungsfrist festgestellt.
Unbenommen hiervon empfiehlt die Gemeindevertretung den Bewerbern eine frühzeitige Bewerbungseinreichung, um sich umfassend auf den Wahlablauf vorbereiten zu können.

2. Zwischen der Bekanntmachung nach Punkt 1.2. und der Wahlsitzung der Gemeindevertretung sollen mindestens drei aber höchstens acht Wochen liegen. Die Bewerbungsfrist muss einerseits angemessen sein und ausreichend Zeit geben, sich auf die Stelle zu bewerben. Andererseits sollte die Wahl nach dem Verfahrensbeschluss zügig erfolgen.
Die Gemeindevertretung legt deshalb als Termin für die ordentliche, öffentliche Gemeindevertretersitzung, den 04. August 2010 fest.
 3. Da das Gesetz als Bedingungen geforderte Qualifikationen nicht vorliegt, werden solche Forderungen an die Bewerber auch nicht gestellt. Der Bewerbung ist eine höchstens 4 Wochen zurück liegende Wählbarkeitsbescheinigung bei zu fügen, die bei der Wahlbehörde – Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim –, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal (Frau Blanck, Frau Haase) zu erhalten ist.
Die Nichtvorlage ist ein Ausschlussgrund.
Eine weitere Ausgestaltung der Bewerbungen ist rechtlich nicht geboten und wird von der Gemeindevertretung nicht vorgesehen.
 4. Wählbar zum ehrenamtlichen Bürgermeister sind gemäß § 65 Abs. 1 BbgKWahlG alle wahlberechtigten Personen, die am Wahltag nach § 11 wählbar sind.
 5. Ein zusätzliches Bewerberauswahlverfahren wird nicht durchgeführt.
 6. Für die Wahlhandlung gelten folgende Festlegungen:
 - 6.1 Nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Bewerbungssichtung und der erfolgten Wählbarkeitsprüfung durch den Amtsdirektor erfolgt die Erstellung der Bewerberliste durch die Gemeindevertretung nach eigener Sichtung der Unterlagen.
 - 6.2 Jeder Gemeindevertreter ist berechtigt aus der Bewerberliste Vorschläge zu unterbreiten. Die Vorschläge sollen kurz begründet werden. Alle vorgeschlagenen Personen werden in den Stimmzettel aufgenommen.
 - 6.3 Die Wahl erfolgt nach § 40, Abs. 2 bis 4, BbgKVerf.
Die Sichtung der Unterlagen, die Erstellung der Bewerberliste und die Wahl erfolgen in einer Sitzung.
- *Beschluss angenommen*

Amtliche Bekanntmachungen – Amt Biesenthal-Barnim

Beschluss-Nr. 15/2010

Bildung eines Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit und Internetpräsenz und Aufhebung des Beschlusses-Nr. 34/2009 vom 29.10.2009

Beschlusstext:

1. Der Beschluss Nr. 34/2009 vom 29.10.2009 wird aufgehoben.
 2. Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt die Bildung eines Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit und Internetpräsenz.
 - 2.1 Der Ausschuss besteht aus **4** Mitgliedern.
 - 2.2 Es wird **1** Stellvertreter in einer festgelegten Reihenfolge benannt. Dabei ist jeder Stellvertreter der Reihenfolge nach berechtigt, jedes Ausschussmitglied zu vertreten.
 - 2.3 Folgende Ausschussmitglieder werden benannt:
 - 1) Herr Holger Kalinka
 - 2) Frau Christina Straube
 - 3) Herr Wilfried Zuppke
 - 4) Herr Klaus-Dieter Becker
 - 2.4 Folgender Stellvertreter wird benannt:
Herr Wilfried Rößler
 - 2.5 Als Ausschussvorsitzender wird Herr Holger Kalinka benannt.
 - 2.6 Als Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden wird Frau Christina Straube benannt.
 - 2.7 Es werden bis zu **4** sachkundige Einwohner von der Gemeindevertretung berufen.
 - 2.8 Folgende sachkundige Einwohner werden sofort benannt:
Herr Andreas Hoffmann
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 16/2010

Internetseite der Gemeinde Rüdnitz – Übernahme der Domain „rüdnitz.de“

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:
1. Die Domain „ruednitz.de“ wird durch die Gemeinde Rüdnitz als neue Inhaberin vom Amt Biesenthal-Barnim als derzeitiger Inhaber übernommen.
 2. Zur Übernahme der Domain „rüdnitz.de“ vom derzeitigen Inhaber Herrn Holger Kalinka durch die Gemeinde Rüdnitz ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Sollte eine solche Vereinbarung nicht bis zum 30.07.2010 zustande kommen, wird die Amtsverwaltung beauftragt, bei der DENIC einen Dispute-Antrag zu stellen.
 3. Herr Holger Kalinka wird als admin-C der Domains „rueidnitz.de“ und „rüdnitz.de“ auf der Grundlage des beigefügten Treuhandvertrages bestimmt.
 4. Die Amtsverwaltung wird beauftragt die zur Umsetzung von Punkt 1 bis 3 erforderlichen Schritte vorzunehmen.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 17/2010

– vertagt

Beschluss-Nr. 18/2010

NÖ

Unbefristete Einstellung einer Erzieherin in der Kindertagesstätte „Traumhaus“ in Rüdnitz, Bahnhofstr. 5 zum 21. Oktober 2010
– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 19/2010

NÖ

Verpachtung Flurstücke Flur 3 und das Flurstück Flur 5 in der Gemarkung Rüdnitz
– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 20/2010

Vergabe Bauleistungen für Verbindungsbau der Kita

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt:

1. der Fa. MS Ausbau GmbH Biesenthal den Auftrag für das Bauhauptgewerk der Kita
 2. der Fa. Elektro Råling, Sydower Fließ, den Auftrag für die Elektroarbeiten und
 3. der Fa. Gas Heizung Sanitär Peter Nikolajski, Melchow, den Auftrag für die Sanitärarbeiten in der Kita in Rüdnitz zu erteilen.
 4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nummern 21/2010 - 24/2010

– nicht vergeben

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 22. Juli 2010

Beschluss-Nr. 17-1/2010

Vergabe Lieferung von Spielgeräten für den Spielplatz Rüdnitz

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt die Spielgeräte des Herstellers Frank Kalbitz – Spielplatzgeräte Ludwigsfelde gem. Angebot vom 4.6.2010 zu bestellen und auf dem Spielplatz einzubauen.
2. Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt die überplanmäßigen Mehrausgaben für die Spielgeräte (ca. 29.000,- €) aus den nicht benötigten

finanziellen Mitteln (Minderausgaben) aus der Haushaltstelle 19.57.3.02/0870.785100 (Umbau ehemaliges Bahnhofsgebäude) für die Spielgeräte, einschließlich Baubetreuung einzusetzen.

3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt die erforderlichen Schritte einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Amtliche Bekanntmachungen – Amt Biesenthal-Barnim

Beschluss-Nr. 25/2010

1. Änderungssatzung der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die **1. Änderungssatzung der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)** in der vorliegenden Form.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung 1. Änderungssatzung der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer einzuleiten.
3. Die o.g. Satzung einschließlich der Satzung der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 22.11.2007 sind ortsüblich bekanntzumachen.

- *Beschluss angenommen*

– **Wortlaut** – siehe „**Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim**“ Nr. 07/2010 vom 31.08.2010

Beschluss-Nr. 26/2010

Festlegung der Anzahl der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die **Aufhebung** des Beschlusses Nr. N 01/2008 vom 22.10.2008 „Festlegung der Anzahl der Stellvertreter zur Wahl des Stellvertreters/ der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters in getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge ihrer Stellvertretung“.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt nunmehr die Wahl von **2 (zwei) Stellvertretern** für den ehrenamtlichen Bürgermeister.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 27/2010

Wahl eines weiteren Stellvertreters des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz stellt zur Dokumentation fest, dass als weiterer Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters **Herr Andreas Rothe** gewählt wurde.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 28/2010

– vertagt –

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 04. August 2010

Beschluss-Nr. 29/2010

nicht vergeben

Beschluss-Nr. 30/2010

Sanierung Trauerhalle Rüdnitz

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt die Sanierung der Trauerhalle entsprechend dem Sanierungsvorschlag des Büro Hagewiesche durchzuführen und die Arbeiten kurzfristig auszuschreiben.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 31/2010

Fahrradparker an der L 200

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt den Fahrradparker Model CONTOUR entsprechend dem Angebot der Fa. Eisenjäger auf der öffentlichen Fläche an der L 200 aufzustellen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 32/2010

Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Rüdnitz - Ende der Bewerbungsfrist

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

Es wird das Ende der Bewerbungsfrist für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters festgestellt.

Die Bewerbungsfrist endet mithin am **08.08.2010 um 19.18 Uhr.**

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 33/2010

Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters – Erstellung der Bewerberliste

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt nach eigener Sichtung der Bewerbungsunterlagen folgende Bewerberliste:

1. Frau Gudrun Zuppke
2. Frau Christina Straube
3. Herr Andreas Hoffmann

Beschluss angenommen

Amtliche Bekanntmachungen – Amt Biesenthal-Barnim

Beschluss-Nr. 34/2010

Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters – Aufnahme der Vorschläge aus der Bewerberliste in den Stimmzettel

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, folgende aus der Gemeindevertretung eingebrachten Vorschläge in den Stimmzettel aufzunehmen:
 1. Frau Christina Straube
 2. Herr Andreas Hoffmann
 3. Frau Gudrun Zuppke
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Stimmzettel für die Wahl zu erstellen.

Beschluss angenommen

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.
Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs.2 Ziff.10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154) zuletzt geändert durch Art.15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl.I S. 74, 86) und der §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz in ihrer Sitzung am **22. November 2007** folgende Satzung der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Rüdnitz erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer in der Gemeinde Rüdnitz eine Zweitwohnung innehat.
Inhaber sind Eigentümer, Mieter oder sonstige Dauernutzungsberechtigte. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede für Wohnzwecke geeignete Räumlichkeit, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes, insbesondere zu Erholungszwecken innehat. Eine Wohnung verliert ihre Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen Zwecken nutzt, nicht nutzt oder zeitweilig nicht nutzt.
- (3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen in Ein- und Mehrfamilienhäusern, Bungalows und ähnlichen Bauwerken. Die Zweitwohnung muss über:
 - a) mindestens 23 Quadratmeter Wohnfläche sowie über mindestes ein Fenster
 - b) Strom- oder vergleichbare Energieversorgung
 - c) Küche oder Kochgelegenheit
 - d) zentrale oder grundstückseigene Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe verfügen, um damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet zu sein.

- (4) Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden.
- (5) Zweitwohnungen sind insbesondere auch Wohnungen, die auf Erholungs- bzw. Pachtgrundstücken errichtet worden sind.
- (6) Nicht der Zweitwohnungssteuer unterfallen:
 - a) Gartenlauben nach den §§ 3 Abs.2 und 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) vom 28.02.1994. (BGBl. I S.210) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a S.1 Nr.8 BKleinG, deren Inhabern vor dem 3.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
 - b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als zwei Monate im Kalenderjahr vorgesehen ist.
 - c) Zweitwohnungen die aus beruflichen Gründen von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Hauptwohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, gehalten werden.
- (7) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige als Mieter oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen (z.B. Mietvertrag) nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat. Die Nettokaltmiete ist der eigentliche Mietzins ohne Berücksichtigung der entstehenden Betriebskosten sowie der sonstigen Nebenkosten.

Amtliche Bekanntmachungen – Amt Biesenthal-Barnim

- (3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind, gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete.
Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete (Abs. 2 S. 2) ermittelt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Ist aufgrund fehlender oder für eine Ermittlung gemäß Abs. 3 zahlenmäßig nicht ausreichender vermieteter Vergleichsobjekte die übliche Miete auf diese Weise nicht ermittelbar, so findet in entsprechender Anwendung von § 12 KAG in Verbindung mit § 162 Abs. 1 AO eine Schätzung statt.

§ 4 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt jährlich 10 % des nach § 3 ermittelten Mietaufwandes.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tage des folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt, vorausgeht.
- (4) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6 Festsetzung der Steuer

Die Zweitwohnungssteuer wird durch Bescheid festgesetzt. In diesem Bescheid kann gemäß § 12b KAG bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Besteuerungszeiträume gilt, solange sich die Besteuerungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.

§ 7 Anzeigespflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies dem Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal innerhalb von 15 Tagen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies dem Amt Biesenthal-Barnim innerhalb von 15 Tagen nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung anzuzeigen.

§ 8 Mitteilungspflicht

- (1) Die Steuerpflichtigen gemäß § 1 Abs. 1 sind verpflichtet, nach Aufforderung Angaben über den jährlichen Mietaufwand im Sinne von § 3 Abs. 1, die Art der Nutzung, die Wohnfläche und die Ausstattung der Zweitwohnung schriftlich zu übermitteln.
- (2) Die Steuerpflichtigen gemäß § 1 Abs. 1 sind verpflichtet, bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. des darauf folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Biesenthal-Barnim mitzuteilen, wenn an der Wohnung:
- a) Verbesserungen des Ausstattungsgrades
 - b) bauliche Veränderungen vorgenommen wurden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 7 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 nach Aufforderung die Angaben zum jährlichen Mietaufwand im Sinne von § 3 Abs. 1, zur Art der Nutzung, zur Wohnfläche und zur Ausstattung der Zweitwohnung nicht, nicht vollständig oder unrichtig macht
 - c) entgegen § 8 Abs. 2 innerhalb der dort genannten Fristen Verbesserungen des Ausstattungsgrades oder bauliche Veränderungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig mitteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Gemäß § 15 Abs. 3 KAG (Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg) kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 30. November 2006 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 23.11.2007

*gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer** vom 22.11.2007 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 23.11.2007

*gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen – Amt Biesenthal-Barnim

1. Änderungssatzung der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs.2 Ziff.9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg und der §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I.S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2009 (GVBl. I / 09, (Nr. 07) S.160), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz in ihrer Sitzung am **22. Juli 2010** folgende 1. Änderungssatzung der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 22.11.2007, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr.01/2008 vom 01.01.2008 wird folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung tritt zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 27.07.2010

*gez. Kühne
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Änderungssatzung der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer** vom 22.07.2010 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 27.07.2010

*gez. Kühne
Amtdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung

Informationen der Wahlleiterin des Amtes Biesenthal-Barnim

G e m e i n d e R ü d n i t z – G e m e i n d e v e r t r e t u n g

In der Gemeindevertreterversammlung am 04. August 2010 fand die **N e u w a h l** des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Rüdnitz in geheimer Wahl statt.

stimmberechtigt: 12
anwesende GV: 11

abgegebene Stimmen: 11
ungültige Stimmen: 0
gültige Stimmen: 11

Es stellten sich 3 Kandidaten zur Wahl.

Die Stimmen verteilen sich wie folgt:

Frau Zuppke, Gudrun	4 Stimmen
Frau Straube, Christina	7 Stimmen
Herr Hoffmann, Andreas	0 Stimmen

Frau Christina Straube wurde als ehrenamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Rüdnitz gewählt.

Sie hat das Mandat als Bürgermeisterin angenommen und ist somit nicht mehr Gemeindevertreterin.

Die Aufnahme eines Ersatzmandates erfolgt.

*Blanck
Wahlleiterin*

Amtliche Bekanntmachungen – Amt Biesenthal-Barnim

Öffentliche Bekanntmachung

Informationen der Wahlleiterin des Amtes Biesenthal-Barnim

G e m e i n d e R ü d n i t z Gemeindevertretung

M a n d a t s t r ä g e r: Freie Wählerliste Rüdnitz

Frau Christina Straube

wurde am 04. August 2010 als ehrenamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Rüdnitz gewählt. Damit verliert sie ihr Mandat als Gemeindevertreterin.

Frau Helga Michel

hat am 05. August 2010 das Ersatzmandat **a n g e n o m m e n**.

Biesenthal, den 06.08.2010

*Blanck
Wahlleiterin*

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ vom 29. April 2010

Beschluss-Nr. 07/2010

Vergabe von Zuschüssen an Vereine

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt, die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 13.28.1.01.531800 zur Unterstützung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Sydower Fließ entsprechend der beigefügten Anlage.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 08/2010

Bestätigung des Wirtschaftsplans 2010 für die verwalteten Objekte der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Sydower Fließ erteilt dem vorliegenden **Wirtschaftsplan 2010** der Immo-versa GmbH, Templin, für die verwalteten Objekte der Gemeinde Sydower Fließ die Zustimmung.

Der Amtsdirektor wird beauftragt im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 09/2010

Rangrücktritt der Rückauffassungsvormerkung Flurstücke, Flur 1 von Tempelfelde

Beschluss angenommen

NÖ

Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ vom 01. Juli 2010

Beschluss-Nr. 10/2010

Absichtserklärung zur Durchführung einer Kooperationsmaßnahme – Umsetzung der optimierten Radwegeschilderung in der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

1. vorbehaltlich der Bewilligung von Fördermitteln durch das Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung für die konzeptionell vorbereitete Maßnahme zur Optimierung der Radwegeschilderung im Gebiet des Naturpark Barnim die Absichtserklärung zur Durchführung der Kooperationsmaßnahme für die Umsetzung der Radwegeschilderung nach HBR Brandenburg im Gebiet des Naturpark Barnim auf Basis des Kooperationsprojektes zwischen den LAG'n Barnim und Obere Havel abzugeben.
2. die Eigenmittel für dieses Vorhaben von ca. 122,00 € in den Haushalt 2011 einzustellen.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 11/2010

Vergabe – Auftrag Spielplatz Tempelfelde

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt für die Freiflächengestaltung des Spielplatzes in Tempelfelde die Fa. BORA zu beauftragen.
2. Für die Spielgeräteelieferung und den Ausbau wird ebenfalls die Fa. BORA Casekow beauftragt.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Sinne der Gemeinde zu handeln.

Beschluss angenommen

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne
Amtsdirektor*

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“

Sitzung der Verbandsversammlung Nr.: 03/10 des WAV „Panke/Finow“ am 15.09.2010 – Tagesordnung

Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ gibt bekannt, **dass die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung Nr.: 03/10 des WAV „Panke/Finow“ am 15.09.2010 um 18:00 Uhr in Bernau bei Berlin, im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Bernau GmbH, Breitscheidstr. 45, stattfindet.**

Öffentlicher Teil

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Verbandsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Beschlussfassung über Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (07.07.2010)
7. Bericht des Vorstandsvorstehers und des Geschäftsbesorgers über wichtige Angelegenheiten des Verbandes mit anschließender Diskussion
8. Bürgerfragestunde / Anfragen der Verbandsmitglieder
9. Behandlung der Tagesordnungspunkte
- 9.1 Beschlussfassung zur Bestätigung der Fortschreibung der Trinkwasserkonzeption
- 9.2 Abwasserentsorgungsvarianten der Gemeinde Panketal, Sachstandsbericht und Entscheidung

- 9.3 Beschlussfassung zur Änderung der Verbandsstruktur – Stellenprofil (Stellenbeschreibung und -bewertung) zur Abdeckung der hoheitlichen Tätigkeit des WAV „Panke/Finow“
- 9.4 Kläranlagenstandort Biesenthal / Abwasserdruckleitung Biesenthal-Bernau – Sachstandsbericht und Entscheidung zur Abwasserentsorgung der Stadt Biesenthal
- 9.5 Auftragsvergabe zur Ertüchtigung der bestehenden Kläranlage Biesenthal, Kirschallee
- 9.6 Beschlussfassung zur Durchführung der Schmutzwasserschließung in Rüdnitz, Mittelweg/Birkenweg
- 9.7 Beschlussfassung zur 14. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 16.07.1997
- 9.8 Wahl von zwei stellvertretenden Vorstandsmitgliedern
10. Schließung der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (07.07.2010)
2. Schließung der Sitzung

gez. Manteuffel

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Landrat des Landkreises Barnim die 13. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ vom 16.07.1997 im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr.: 6/2010 vom 30.06.2010 öffentlich bekannt gemacht hat.

gez. Kühne

Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Landrat des Landkreises Barnim die 12. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ vom 16.07.1997 und die Genehmigung der 12. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr.: 7/2010 vom 21.07.2010 öffentlich bekannt gemacht hat.

gez. Kühne

Verbandsvorsteher

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

